



Kreis Calw
Gemeinde Schömburg

Bebauungsplan
Parz. 157/3 und 157/4
im Gewann Breite Äcker

genehmigt
St.-Rath des Landratsamts
vom 4. April 1964
2. Blatt 201

Grundbesitz
Schömburg

Begründung und Erläuterung zum Bebauungsplan :

1.) Nach § 1 BauO. ist zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung in Stadt und Land die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke durch Bebauungspläne vorzubereiten und zu leiten.

Der Gemeinderat von Schömburg hat beschlossen einen Bebauungsplan für die Parzellen 157/3 und 157/4, zwischen dem Vic. Weg 2/1 und dem F. 1. nordöstlich des Ortskerns, festzustellen.

Der Gemeinderat von Schömburg hat gemäss § 10 BauO. mit Beschluß vom 4. April 1964 den Bebauungsplan der Parzellen 157/3 und 157/4 festgesetzt. Er stellt die rechtsverbindliche Unterlage für die künftige bauliche Entwicklung im Planungsgebiet dar.

2.) Neubauegebiet: Ausweisung von Baustreifen (überbaubare Grundstücke). Dies findet seine Begründung in der Absicht, ein geordnetes Ortsbild zu wahren und regelloses Bauen z.B. Schuppen und andere Nebengebäude zu vermeiden. Die Standorte für Garagen und Einstellplätze im Bebauungsplan angegeben.

2.1) Stellung, Geschosshöhe, Sockelhöhe sowie Dachneigung sind im Bebauungsplan bzw. Anbauvorschriften generell dargestellt.

2.2) Bei den von der Bebauung freizuhaltenden Flächen handelt es sich um Vorgartengrößen und insbesondere um Bauverbotflächen in denen die Errichtung jeglicher Bauten unterbleiben muß.

3.) Da der Bebauungsplan vom Gemeinderat als Satzung festgestellt wurde, sind die Eintragungen im Lageplan und in der Planerläuterung die den Charakter von Anbauvorschriften haben, verbindliche Bestandteile des Bebauungsplans.

4.) Die in § 17 Abs. 1 und 2 der Bau-NVO getroffenen Festsetzungen über Geschosshöhe und Grundflächenzahl sind eingehalten bzw. infolge der festgelegten eingeschossigen Bauweise und der Baustreifen im ganzen Planungsgebiet unterschritten. Infolgedessen erübrigt sich eine gesonderte Festsetzung nach § 17 Bau-NVO (vergl. Ziff. 13 der Bld. des Innenministeriums zur Anwendung der Bau-NVO - Baunutzungsgebiets) vom 27.8.1962 V.2221/36. Die Festsetzung der Geschosshöhe ist zwingend.

5.) Dem Bauherren werden für die Erschließung des Bauebietes ungefähr folgende Aufwendungen entstehen:

180 lfdm Strassenbau, Talstrasse, Profil 6,00m + 1,50m Gehweg.
240 lfdm Strassenbau, Strasse A, Profil 5,50m + 1,50m Gehweg.
150 lfdm Strassenbau, Strasse B, Profil 4,50m
530 lfdm Wohnwege, Profil 2,25m
350 lfdm Kanalleitungsleitung mit den erforderlichen Abflüssen, Schächten usw.
760 lfdm Wasserleitung, ferner Strassenbeleuchtung, Hydranten usw.

Art und Maß der baulichen Nutzung :

Nach der Bau-NVO vom 26.6.1962 (RGBl. I S 429) wird das Bauebiet als "Reines Wohngebiet" festgelegt.

Alle Häuser sind bergseitig einsteckig und mit Flachdach zu gestalten. Geschosshöhe und Dachneigung sind im Lageplan eingezeichnet.

Die Geschosshöhe ist zwingend.

Max. Sockelhöhe = 0,50m.

Nebengebäude jeglicher Art sind nicht zugelassen.

Einfriedigungen der Wohnhöfe massiv, max. Höhe 2,00m. Sonst dürfen grundsätzlich keine Einfriedigungen angebracht werden.

Garagen sind an den hierfür vorgesehenen Punkten zu errichten.

Bewuchs ist möglich zu erhalten, Neuanpflanzungen sind weitgehend an den im Bebauungsplan angegebenen Punkten vorzunehmen.

Erläuterungen :

	Bestand	Planung
Wohnstrassen		
Gehwege und Wohnwege		
Baulfläche mit Baulinie		
Bebauung		
Vorgarten		
Bauverbot		

Maßstab = 1:500

Verkannt: 8. MAI 1964
Schömburg, den 1964

Gefertigt:
Schömburg, im März 1964

Gezeichnet:
Schömburg, den 27. JAN. 1964

Alfred Bröckle
Landesingenieur u. städt. Bauleiter
Ing. für Raumplanungstechnik
Schwann / Kreis Calw

GEWERKE SCHÖMBURG
LANDKREIS CALW

Art und Maß der baulichen Nutzung :

Nach der Bau-NVO vom 26.6.1962 (RGBL.I S 429) wird das Baugebiet als
" Reines Wohngebiet " festgelegt.

Sämtliche Häuser sind bergseitig einstockig und mit Flachdach zu gestalten.
Geschoßanzahl und Dachneigung sind im Lageplan eingezeichnet.

Die Geschoßzahl ist zwingend.

Max. Sockelhöhe = 0,50m.

Nebengebäude jeglicher Art sind nicht zugelassen.

Einfriedigungen der Wohnhöfe massiv, max. Höhe 2,00m. Sonst dürfen grund-
sätzlich keine Einfriedigungen angebracht werden.

Garagen sind an den hierfür vorgesehenen Punkten zu errichten.

Bewuchs ist möglich zu erhalten, Neuanpflanzungen sind weitgehend an den im
Bebauungsplan angegebenen Punkten vorzunehmen.

E r l ä u t e r u n g e n :

Wohnstrassen

Gehwege und Wohnwege

Baufläche mit Baulinie

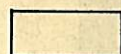
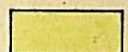
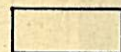
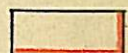
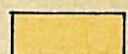
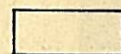
Bebauung

Vorgarten

Bauverbot

Bestand

Planung



Maßstab = 1 : 500



Anerkannt : 8. MAI 1964
Schöenberg, den 1964

Gefertigt:
Schöenberg, im März 1964



13.

Bebauungsplan

Parz. 157/3 und 157/4
im Gewann Breite Acker

Begründung und Erläuterung zum Bebauungsplan :

- 1.) Nach § 1 BBauG. ist zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung in Stadt und Land die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke durch Bauleitpläne vorzubereiten und zu leiten.

Der Gemeinderat von Schömburg hat beschlossen einen Bauleitplan für die Parzellen 157/3 und 157/4, zwischen dem Vic.Weg 2/1 und dem F.W.94, nordöstlich des Ortskerns, festzustellen.

Der Gemeinderat von Schömburg hat gemäss § 10 BBauG. mit Beschluß vom den Bebauungsplan der Parzellen 157/3 und 157/4 festgestellt, er stellt die rechtsverbindliche Unterlage für die künftige bauliche Entwicklung im Planungsgebiet dar.
- 2.) Neubaugebiet: Ausweisung von Baustreifen (überbaubare Grundstücksfläche) innerhalb deren Grenzen gebaut werden darf.
Dies findet seine Begründung in der Absicht, ein geordnetes Ortsbild zu wahren und regelloses Bauen z.B. Schuppen und andere Nebengebäude zu vermeiden. Die Standorte für Garagen und Einstellplätze im Bebauungsplan angegeben.
- 2.1) Stellung, Geschosshöhe, Sockelhöhe sowie Dachneigung sind im Bebauungsplan bzw. Anbauvorschriften generell dargestellt.
- 2.2) Bei den von der Bebauung freizuhaltenen Flächen handelt es sich um Vorgartenflächen und insbesondere um Bauverbotsflächen in denen die Errichtung jeglicher Bauten unterbleiben muß.
- 3.) Da der Bebauungsplan vom Gemeinderat als Satzung festgestellt wurde, sind die Eintragungen im Lageplan und in der Planerläuterung die den Charakter von Anbauvorschriften haben, verbindliche Bestandteile der Bebauungsplanung.
- 4.) Die in § 17 Abs.1 und 2 der Bau-NVO getroffenen Festsetzungen über Geschosßflächenzahl und Grundflächenzahl sind eingehalten bzw.infolge der festgelegten eingeschossigen Bauweise und der Baustreifen im ganzen Planungsgebiet unterschritten.Infolgedessen erübrigt sich eine gesonderte Festsetzung nach § 17 Bau-NVO (vergl.Ziff.13 der Erl.des Innenministeriums zur Anwendung der Bau-NVO- Baunutzungserlaß) vom 27.8.1962 V.2221/36. Die Festsetzung der Geschosßzahl ist zwingend.
- 5.) Dem Bauherren werden für die Erschließung des Baugebietes ungefähr

4.) Die in § 17 Abs.1 und 2 der Bau-NVO getroffenen Festsetzungen über Geschoßflächenzahl und Grundflächenzahl sind eingehalten bzw. infolge der festgelegten eingeschossigen Bauweise und der Baustreifen im ganzen Planungsgebiet unterschritten. Infolgedessen erübrigt sich eine gesonderte Festsetzung nach § 17 Bau-NVO (vergl. Ziff. 13 der Erl. des Innenministeriums zur Anwendung der Bau-NVO- Baunutzungserlaß) vom 27.8.1962 V.2221/36. Die Festsetzung der Geschoßzahl ist zwingend.

5.) Dem Bauherren werden für die Erschließung des Baugebietes ungefähr folgende Aufwendungen entstehen:

- 180 lfdm Strassenbau, Talstrasse, Profil 6,00m + 1,50m Gehweg.
- 240 lfdm Strassenbau, Strasse A, Profil 5,50m + 1,50m Gehweg.
- 150 lfdm Strassenbau, Strasse B, Profil 4,50m
- 530 lfdm Wohnwege, Profil 2,25m
- 350 lfdm Kanalisationsleitung mit den erforderlichen Abläufen, Schächten usw.
- 760 lfdm Wasserleitung, ferner Strassenbeleuchtung, Hydranten usw.

Art und Maß der baulichen Nutzung !

Nach der Bau-NVO vom 26.6.1962 (RGBl. I S 429) wird das Baugebiet als " Reines Wohngebiet " festgelegt.

Sämtliche Häuser sind bergseitig einstöckig und mit Flachdach zu gestalten. Geschoßanzahl und Dachneigung sind im Lageplan eingezeichnet.

Die Geschoßzahl ist zwingend.

Max. Sockelhöhe = 0,50m.

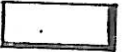
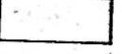
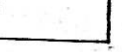
Nebengebäude jeglicher Art sind nicht zugelassen.

Einfriedigungen der Wohnhöfe massiv, max. Höhe 2,00m. Sonst dürfen grundsätzlich keine Einfriedigungen angebracht werden.

Garagen sind an den hierfür vorgesehenen Punkten zu errichten.

Bewuchs ist möglich zu erhalten, Neuanpflanzungen sind weitgehend an den im Bebauungsplan angegebenen Punkten vorzunehmen.

E r l ä u t e r u n g e n :

	Bestand	Planung
Wohnstrassen		
Gehwege und Wohnwege		
Baufläche mit Baulinie		
Bebauung		
Vorgarten		
Bauverbot		

Gelände
schnitt

14
4

ЗСТ "Зрете ф'кор"
 ген.: 04.08.1964
 р.н.: 24.08.1964

